

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1963

Nummer 126

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	20. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechnikerlehrlinge im Lande Nordrhein-Westfalen	1703

I.

203011

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechnikerlehrlinge im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 9. 1963 — Z C 1 — 2225

I. Einstellung 1. Voraussetzungen

(1) Als Landkartentechnikerlehrling kann eingestellt werden, wer

- a) bei seiner Einstellung das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder einen mindestens gleichwertigen Bildungsstand besitzt,
- c) für zeichnerische kartentechnische Arbeiten veranlagt ist.

(2) Bewerbungsgesuche sind an die in Nr. 3 bezeichneten Lehrstellen zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und handschriftlich gefertigter Lebenslauf,
- b) das Schulabgangszeugnis,
- c) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
- d) die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Wenn das Bewerbungsgesuch schon während des Schulbesuchs eingereicht wird, ist das letzte Schulzeugnis beizufügen und das Schulabgangszeugnis nachzureichen.

(4) Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben nachzureichen:

- a) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die körperliche Eignung, besonders über ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen,
- b) polizeiliche Führungszeugnisse, wenn der Bewerber nicht unmittelbar nach der Schulentlassung eingestellt werden soll.

2. Eignungsprüfung

(1) Der Bewerber hat seine Eignung in einer von der Lehrstelle abzunehmenden Eignungsprüfung nachzuweisen.

(2) Die Anforderungen in der Eignungsprüfung sollen dem Lebensalter und der Schulbildung des Bewerbers angepaßt sein. Dem Bewerber sind einige Aufgaben zu stellen, bei deren Lösung seine Veranlagung für das Zeichnen und Beschriften von Landkarten festgestellt werden kann. Außerdem soll er in der Lage sein, einen Aufsatz über ein allgemeines Thema in einer vernünftigen Gliederung niederzuschreiben. Auf eine gute Handschrift und auf Beherrschung der Rechtschreibung ist Wert zu legen.

(3) Die Prüfung soll zwei Stunden nicht überschreiten.

(4) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist eine kurze Niederschrift zu fertigen, die zu den Personalakten genommen wird.

3. Lehrstellen

(1) Die Ausbildung findet in der Regel beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen statt.

(2) Sonstige behördliche Stellen, die von einem Beamten mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst geleitet werden, dürfen Landkartentechnikerlehrlinge nur einstellen, wenn sie ständig in größerem Umfang kartographische Arbeiten ausführen, die erforderlichen technischen Einrichtungen besitzen und über entsprechend vorgebildete Fachkräfte verfügen. Die Entscheidung trifft das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

(3) Die bei den Lehrstellen nach Absatz 2 eingestellten oder vorzeitig ausgeschiedenen Landkartentechnikerlehrlinge sind dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen namentlich mit Angabe des Geburtsdatums, des Wohnorts und des Beginns und Endes der Lehrzeit mitzuteilen.

4. Lehrvertrag

Mit dem Bewerber ist ein Lehrvertrag nach dem Muster der Anlage 1 abzuschließen.

Anlage 1

II. Lehre**5. Lehrzeit**

(1) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann für Bewerber mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule auf zweieinhalb Jahre und für Bewerber mit dem Reifezeugnis auf zwei Jahre herabgesetzt werden.

(2) Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Leistungen des Lehrlings nicht befriedigen oder wenn der Lehrling bzw. sein gesetzlicher Vertreter es wünschen.

6. Verpflichtung

Beim Antritt seines Dienstes wird der Lehrling zu gewissenhafter Arbeitsleistung und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über diese Verpflichtung ist eine von dem Lehrling mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

7. Bezeichnung

Der Lehrling führt während der Lehrzeit die Bezeichnung „Landkartentechnikerlehrling“.

8. Ausbildung

Anlage 2

(1) Der Lehrling ist nach dem beiliegenden Ausbildungsplan (Anlage 2) auszubilden. Die Ausbildungszeiten können bei verkürzter Lehrzeit in angemessenem Verhältnis unterschritten werden.

(2) Der Leiter der Lehrstelle ist für die ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings verantwortlich. Er kann die Ausbildung in den einzelnen Sachgebieten erfahrenen Fachbeamten des gehobenen Dienstes oder entsprechenden Angestellten übertragen.

(3) Dem Lehrling ist während des Dienstes ein regelmäßiger theoretischer Unterricht von mindestens zwei zusammenhängenden Wochenstunden zu erteilen, in denen ihm die für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt in Betracht kommenden Bestimmungen und Richtlinien erläutert werden.

(4) Dem Lehrling werden zur Förderung seiner Ausbildung schriftliche und zeichnerische Übungsarbeiten aus der Praxis zugewiesen. Ferner sind ihm praktische kartentechnische Aufgaben mit wenigstens zwei Stunden Bearbeitungszeit zu stellen, die er unter Aufsicht zu lösen hat. Die Übungs- und Aufsichtsarbeiten, deren Themen abwechselnd in etwa zweimonatigen Abständen erteilt werden sollen, werden dem Leiter der Lehrstelle vorgelegt, mit dem Lehrling besprochen und der Meldung zur Lehrabschlußprüfung beigelegt.

(5) Nach den ersten drei Monaten, am Schluß eines jeden Ausbildungsjahres und nach Beendigung der Ausbildung ist vom Leiter der Lehrstelle eine Äußerung über Leistungen, Fähigkeiten und Verhalten des Lehrlings abzugeben, die zu den Personalakten genommen wird.

(6) Der Lehrling hat ein Ausbildungsheft zu führen. Hierin werden die Arbeiten, die er ausgeführt hat, der ihm vermittelte Unterrichtsstoff sowie die Themen der Übungs- und Aufsichtsarbeiten in kurzer Fassung vermerkt. Die Eintragungen im Ausbildungsheft werden von dem auszubildenden Beamten oder Angestellten monatlich bescheinigt und dem Leiter der Lehrstelle vierteljährlich zur Bestätigung vorgelegt.

(7) Der Lehrling hat an dem gesetzlich vorgeschriebenen Berufsschulunterricht teilzunehmen und möglichst eine seinem Beruf entsprechende Fachklasse zu besuchen. Er hat die Zeugnisse der Berufsschule der Lehrstelle vorzulegen. Abschriften der Zeugnisse werden zu den Personalakten genommen.

(8) Die Fahrkosten zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule werden von der Lehrstelle erstattet.

9. Vergütungen usw.

Der Lehrling erhält während der Lehrzeit eine Lehrlingsvergütung, Entschädigung bei auswärtiger Ausbildung, Urlaub und ggf. sonstige Leistungen nach den geltenden Bestimmungen, den tarifvertraglichen Vereinbarungen und etwaigen besonderen Abmachungen des Lehrvertrages.

10. Sozialversicherungspflicht

Landkartentechnikerlehrlinge sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kranken-, angestellten- und arbeitslosenversicherungspflichtig.

Für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, findet der Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955 und 4. Februar 1957 Anwendung.

III. Prüfung**11. Lehrabschluß**

Der Lehrling hat am Ende der Lehrzeit in einer Prüfung nachzuweisen, daß er das Ausbildungsziel erreicht hat.

12. Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß für Landkartentechnikerlehrlinge beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzendem, einem Beamten des gehobenen kartographischen Dienstes und einer mindestens dreißig Jahre alten weiteren kartographischen Fachkraft mit abgeschlossener Berufsausbildung als Beisitzern.

(3) Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestimmen.

(4) Der Vorsitzende und die Beisitzer des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Landesvermessungsamt bestellt.

(5) Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören im besonderen:

- a) die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- b) die Festsetzung des Prüfungstermins und des Prüfungsorts,
- c) die Ladung der Prüflinge,
- d) die Vorlage der Erfahrungsberichte über die schriftliche und mündliche Prüfung.

(6) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören:

- a) die Zulassung zur Prüfung,
- b) die Auswahl der Prüfungsaufgaben für die schriftliche Prüfung,
- c) die Bewertung der zeichnerischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- d) die Abnahme der mündlichen Prüfung,
- e) die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten,
- f) die Festsetzung der Frist, nach deren Ablauf die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

13. Meldung zur Prüfung

(1) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind über den Leiter der Lehrstelle an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Lehrstelle fügt den Gesuchen die Personalakten des Lehrlings und die in einem besonderen Heft vereinigten Übungs- und Aufsichtsarbeiten bei.

(3) Die Personalakten sollen enthalten:

- a) die Bewerbungsunterlagen,
- b) den Lehrvertrag,
- c) die Abschriften der Zeugnisse der Berufsschule,
- d) die gutachtlichen Äußerungen (Nr. 8 Abs. 5),
- e) das Ausbildungsheft (Nr. 8 Abs. 6),
- f) eine abschließende Beurteilung des Leiters der Lehrstelle über den Erfolg der Ausbildung und über die Leistungen und die Führung des Lehrlings während der Ausbildung.

14. Aufwendungen des Lehrlings für die Prüfung

Die mit der Ablegung der Prüfung verbundenen Aufwendungen für Fahrkosten und Aufenthalt am Prüfungsort werden dem Lehrling nach den Bestimmungen und den tariflichen Vereinbarungen von der Lehrstelle erstattet.

15. Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal statt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der Prüfling soll mehr auf praktisches Können als auf theoretisches Wissen geprüft werden. Prüfungsfächer sind:

- a) Kartenzeichnen,
- b) Kartenkunde und Grundzüge der Vermessungstechnik,
- c) Grundzüge der Reproduktions- und Drucktechnik,
- d) allgemeine Staatsbürgerkunde und Verwaltungskunde.

(3) Die schriftliche Prüfung ist spätestens einen Monat vor dem Ablauf der Lehrzeit abzulegen und soll an zwei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Sie umfaßt folgende Aufsichtsarbeiten:

- a) eine Zeichenprobe (4 Stunden),
- b) zwei weitere Aufgaben (zusammen höchstens 5 Stunden),
- c) einen Aufsatz (3 Stunden).

Die Zeichenprobe besteht in der Auszeichnung eines Kartenausschnitts. Die beiden weiteren Aufgaben sind den in Absatz 2 Buchst. b und c genannten Prüfungsfächern und das Thema des Aufsatzes dem in Absatz 2 Buchst. d genannten Prüfungsfach zu entnehmen.

(4) Der Leiter des Landesvermessungsamts beauftragt einen Beamten des gehobenen Dienstes mit der Überwachung der schriftlichen Prüfung. Dieser Beamte verteilt die Prüfungsaufgaben an die Prüflinge und bescheinigt auf den Prüfungsarbeiten die Zeiten der Ausgabe und Rückgabe. Versucht ein Prüfling zu täuschen oder die Prüfung zu stören, so hat der aufsichtführende Beamte einen Aktenvermerk aufzunehmen, aus dem die Begleitumstände des Täuschungsversuchs oder der Störung ersichtlich sein müssen. Der Prüfling setzt seine schriftliche Prüfung fort. Der Aktenvermerk wird dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet, der die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Folgen der Täuschung oder der Störung (Nr. 12 Abs. 6 Buchst. e) herbeiführt.

(5) Eine Arbeit, bei der ein Täuschungsversuch vorgekommen ist, wird mit „ungenügend“ bewertet. — In schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

(6) Wird die Zeichenprobe oder werden zwei schriftliche Arbeiten mit der Note „ungenügend“ bewertet, so wird der Prüfling zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(7) Die mündliche Prüfung findet spätestens drei Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung statt. In der Prüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge gemeinsam geprüft werden. Die durchschnittliche Dauer für jeden Prüfling soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

(8) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in Absatz 2 Buchst. b bis d aufgeführten Prüfungsfächer.

(9) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- sehr gut,
- gut,
- befriedigend,
- ausreichend,
- ungenügend.

16. Prüfungsergebnis

(1) Die Zeichenprobe und die schriftlichen Arbeiten werden von den beiden Beisitzern des Prüfungsausschusses selbständig bewertet. Weichen die Bewertungen der beiden Beisitzer voneinander ab, entscheidet der Vorsitzende endgültig.

(2) Die Noten der mündlichen Prüfung werden durch Mehrheitsbeschluß des Prüfungsausschusses festgestellt.

(3) Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung des Prüfungsfaches d (Nr. 15 Abs. 2) werden durch Mehrheitsbeschluß des Prüfungsausschusses zu einer Gesamtnote zusammengezogen.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn von den sechs nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Noten zwei ungenügend sind.

(5) Sie gilt — abgesehen von den Fällen der Nr. 15 Abs. 5 und 6 — als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne einen vom Prüfungsausschuß als wichtig anerkannten Grund zu der schriftlichen oder mündlichen Prüfung nicht erschienen ist oder eine dieser Prüfungen unterbricht.

(6) Der Prüfungsausschuß setzt durch Mehrheitsbeschluß das Gesamtergebnis der Prüfung nach den Abstufungen „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „befriedigend bestanden“, „ausreichend bestanden“ und „nicht bestanden“ fest. Hierbei sollen die Ergebnisse der während der Lehrzeit gefertigten Übungs- und Aufsichtsarbeiten, die Zeugnisse der Berufsschule sowie die gutachtlichen Äußerungen und die abschließende Beurteilung der Lehrstelle berücksichtigt werden.

(7) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 3. — Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 4.

Anlage 3

Anlage 4

(8) Prüflinge, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 5.

Anlage 5

(9) Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 gefertigt, die zu den Personalakten genommen wird.

Anlage 6

(10) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übersendet der Lehrstelle die Prüfungszeugnisse, Abschriften der Benachrichtigungen, die Prüfungsarbeiten, die Personalakten und die sonstigen Prüfungsunterlagen.

17. Wiederholung der Prüfung

(1) Lehrlinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen sie einmal — und zwar frühestens nach sechs, spätestens nach zwölf Monaten — wiederholen. Die Lehrzeit wird entsprechend verlängert.

(2) Für Lehrlinge, die die Prüfung zum zweiten Male nicht bestanden haben, endet das Lehrverhältnis mit Ablauf des Prüfungsmonats.

18. Berufsbezeichnung

Nach bestandener Prüfung führen die Landkartentechnikerlehrlinge die Berufsbezeichnung „Landkartentechniker“.

19. Erfahrungsberichte

Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen legt dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten zum 1. 12. Jd. Js. eine Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse nach dem Muster der Anlage 7 vor. Fehlanzeige ist erforderlich.

T.

Anlage 7

IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Diese Bestimmungen treten am 1. 10. 1963 in Kraft.

(2) Lehrlinge, die sich bereits in der Ausbildung befinden, beenden sie nach diesen Bestimmungen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen treten außer Kraft:

- a) die Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Laufbahn des kartentechnischen Behördenangestellten; RdErl. d. RMdI. v. 1. 7. 1942 (RMBliV. S. 1461),
- b) Erl. d. Innenministers v. 25. 9. 1952 (n. v.) — I—23—39.14 Nr. 1392/52 betr. Ergebnisse der Prüfung für kartentechnische Behördenangestellte,
- c) Erl. d. Innenministers v. 11. 2. 1953 (n. v.) — I—23—39.11 Nr. 140/53 betr. Annahme-, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Laufbahn des kartentechnischen Behördenangestellten v. 1. 7. 1942; hier: Prüfungsausschüsse,
- d) Erl. d. Innenministers v. 19. 12. 1958 (n. v.) — I D 1/23 — 22.25 — betr. Annahme, Ausbildung und Prüfung von Landkartentechnikerlehrlingen,
- e) Erl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 23. 8. 1962 (n. v.) — Z C 1 — 2225 betr. Richtlinien für die Lehrabschlußprüfung der Landkartentechnikerlehrlinge.

Lehrvertrag*)

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bad Godesberg,

und dem Lehrling

wohnhaft in — Straße

geboren am in

vertreten durch

— zugleich im eigenen Namen handelnd —

wird zur Ausbildung als Landkartentechnikerlehrling folgender Lehrvertrag geschlossen:

§ 1**Dauer der Lehre**

Das Lehrverhältnis dauert Jahre / Monate, und zwar vom

bis Die ersten drei Monate gelten als Probezeit.

§ 2**Gestaltung des Lehrverhältnisses**

Für das Lehrverhältnis gelten der Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 21. September 1961 (SMBl. NW. 20319) und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge.

Auf das Lehrverhältnis findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechnikerlehrlinge im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Runderlaß des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 20. 9. 1963 (SMBl. NW. 203011) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3**Pflichten des Lehrherrn**

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, für die Ausbildung und das Wohl des Lehrlings zu sorgen. Es wird daher insbesondere

1. die Ausbildung des Lehrlings nach den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen durchführen,
2. dem Lehrling durch sorgfältige Anleitung und Betreuung Gelegenheit geben, sich nach seinen Fähigkeiten zu einem tüchtigen Landkartentechniker auszubilden,
3. nur solche Nebenleistungen von dem Lehrling verlangen, die mit dem Ziel der Ausbildung vereinbar sind,
4. den Lehrling zu ordentlichem Verhalten und Arbeitsamkeit anhalten,
5. den Lehrling zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch der Berufsschule veranlassen,
6. dem Lehrling Gelegenheit geben, nach Abschluß der Ausbildung die Prüfung abzulegen.

§ 4**Pflichten des Lehrlings**

Der Lehrling ist verpflichtet, alles zu tun, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er hat insbesondere

1. die Dienststunden einzuhalten,
2. die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. seinen Vorgesetzten Achtung und Gehorsam zu erweisen und die geltenden Dienstvorschriften zu befolgen,
4. Zuwendungen, die ihm zum Zweck unlauterer Beeinflussung angeboten werden, zurückzuweisen und seinen Vorgesetzten unverzüglich Mitteilung zu machen,
5. eine Nebentätigkeit nicht ohne vorherige Genehmigung auszuüben,
6. jedes Fernbleiben vom Dienst oder vom Schulbesuch unter Angabe der Gründe unverzüglich anzuzeigen und in Krankheitsfällen spätestens am vierten Tage eine ärztliche Bescheinigung einzureichen,
7. sich am Ende der Lehrzeit der Prüfung zu unterziehen.

*) Mustervertrag für Lehrlinge beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, den Lehrling zu Arbeitsamkeit, Treue und ordentlichem Verhalten anzuhalten und die Bemühungen des Lehrherrn um eine gründliche Ausbildung des Lehrlings nach Kräften zu unterstützen.

Der gesetzliche Vertreter haftet neben dem Lehrling für alle von diesem **vorsätzlich** oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachten Schäden als Selbstschuldner, es sei denn, daß der Lehrherr den Schaden durch Vernachlässigung seiner Aufsichts- und Ausbildungspflichten oder in sonstiger Weise mitverschuldet hat.

§ 6

Lehrlingsvergütung, Entschädigungen

Der Lehrling erhält eine monatliche Lehrlingsvergütung und eine Entschädigung bei auswärtiger Ausbildung nach den geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Urlaub

Der Lehrling erhält jährlich unter Weiterzahlung der Lehrlingsvergütung Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Der Urlaub wird nach Möglichkeit im Zusammenhang während der Zeit der Berufsschulferien gewährt.

§ 8

Verlängerung der Lehrzeit

Der Leiter der Lehrstelle kann die Lehrzeit aus den in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen bezeichneten Gründen verlängern. Die Anordnung ist dem Lehrling und dessen gesetzlichem Vertreter spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Ende der Lehrzeit oder, wenn der Grund für die Verlängerung erst in diesem Zeitraum eintritt, unverzüglich mitzuteilen.

Besteht der Lehrling die Prüfung nicht, so verlängert sich die Lehrzeit um die vom Prüfungsausschuß festgelegte Frist.

§ 9

Beendigung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis endet, wenn der Lehrling die Prüfung besteht oder nach Wiederholung nicht besteht.

§ 10

Vorzeitige Beendigung des Lehrverhältnisses

Das Lehrverhältnis kann während der Probezeit von beiden Seiten unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist zum ersten eines jeden Monats gekündigt werden.

Der Lehrherr kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit kündigen, wenn der Lehrling die an ihn während der Lehrzeit zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht erfüllt oder wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres auszusprechen, wenn nicht der Grund der Kündigung eine sofortige Beendigung des Lehrverhältnisses erfordert.

Der Lehrling kann das Lehrverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Das Recht, das Lehrverhältnis aus wichtigem Grunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden, bleibt unberührt. Zum Schluß des Kalendermonats kann der Lehrling das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Leiter der Ausbildungsbehörde die Lehrzeit verlängert oder wenn der Lehrling die Prüfung nicht besteht.

Eine Entschädigung kann wegen einer vorzeitigen Beendigung des Lehrverhältnisses nicht verlangt werden.

§ 11

Zeugnisse

Der Lehrling erhält nach bestandener Prüfung ein Zeugnis, aus dem die in der Prüfung erzielte Gesamtnote zu ersehen ist.

Macht der Lehrling ein berechtigtes Interesse glaubhaft, so ist ihm bereits während der Lehrzeit ein Zeugnis auszustellen, das sich über Dauer und Art seiner Beschäftigung ausspricht und auf Verlangen eine Beurteilung über Leistungen und Prüfung enthält.

§ 12

Regelung von Streitigkeiten

Für alle aus dem Lehrverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist vor der Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung anzustreben.

....., den

.....
(Lehrling)

.....
(Gesetzlicher Vertreter)

Das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Ausbildungsplan für Landkartentechnikerlehrlinge

1. Lehrjahr:

a) Kartenzeichnen

Einführung in die Berufsaufgaben
Zeichnen von Strichen, Buchstaben und Namen
Zeichnen, Ritzen bzw. Schichtgravieren von Kartenausschnitten im vergrößerten Maßstab
Kolorieren von Übersichten und Karten
Gebrauch und Pflege der Arbeitsgeräte und -einrichtungen

b) Kartenkunde und Grundzüge der Vermessungstechnik

Einführung in die historische Entwicklung der Kartographie und ihre geographischen und mathematischen Grundlagen
Bestimmen und Umrechnen von Maßstäben
Karteneinteilung und -inhalt
Kurze Einführung in die Aufgaben und Arbeiten der Trig.- und Top.-Abteilung

c) Grundzüge der Reproduktions- und Drucktechnik

Einführung in die mit der Kartographie verbundenen Aufgaben und Arbeiten der Reproduktions- und Drucktechnik
Herstellen von Lichtpausen und Reflexkopien

d) Allgemeine Staatsbürgerkunde und Verwaltungskunde

Überblick über die Aufgaben und die Organisation der Vermessungsverwaltungen
Verhalten im Dienstbetrieb

2. Lehrjahr:

a) Kartenzeichnen

Vertiefung des im ersten Lehrjahr Erlernten
Zeichnen, Ritzen und Schichtgravieren großmaßstäbiger Kartengrundrisse, Gewässer und Höhenlinien nach Vorlagen
Zeichnen von Kartenschriften

b) Kartenkunde und Grundzüge der Vermessungstechnik

Die amtlichen Kartenwerke und Sonderkarten. Einblick in die Herstellungsverfahren
Musterblätter und Zeichenvorschriften
Lesen der Geländedarstellung, Herstellen von Geländeschnitten, eines Blockdiagramms und eines Reliefs
Einführung in einfache Generalisierungsarbeiten
Einführung in die Netzkonstruktionen, Kartieren, Vergrößern und Verkleinern mit mechanischen und optischen Pantographen und mit Übertragungsnetz, Randbearbeitung
Werk- und Hilfsstoffe
Einführung in die Arbeiten der Top.-Abteilung (einschl. Photogrammetrie)

c) Grundzüge der Reproduktions- und Drucktechnik

Einführung in die Repro- und Kopierarbeiten

d) Allgemeine Staatsbürgerkunde und Verwaltungskunde

Einführung in die Ordnung und Verwaltung des Kartenarchivs und der Originale und Einführung in einfache Registraturarbeiten und in die Materialverwaltung

3. Lehrjahr:

a) Kartenzeichnen

Vertiefung des im ersten und zweiten Lehrjahr Erlernten
Zeichnen von Kartenausschnitten kleiner Maßstäbe
Übungen in der Geländedarstellung
Kartenfortführung

b) **Kartenkunde und Grundzüge der Vermessungstechnik**

Herstellen von einfachen Berichtigungs- und Schriftvorlagen

Übungen in einfachen Generalisierungsarbeiten

Herstellung von Sonderkarten

Blatt- und Netzkonstruktionen

Schriftformen und -grade, mechanische Kartenbeschriftung

Gestaltung des Kartenwerkes

Teilnahme an örtlichen topographischen Aufnahme- und Erkundungsarbeiten sowie

Einführung in einfache trigonometrische Feldarbeiten

c) **Grundzüge der Reproduktions- und Drucktechnik**

Einführung in den Kartendruck

d) **Allgemeine Staatsbürgerkunde und Verwaltungskunde**

Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Vermessungs- und Kartenwesens,

Einführung in den Staatsaufbau und in das Verfassungsrecht, Behördenwesen und

Arbeitsrecht, Übungen im einfachen Schriftverkehr

P r ü f u n g s z e u g n i s

Herr

geboren am in

hat am die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
Landkartentechnikerlehrlinge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 9. 1963 (SMBL. NW. 203011) mit dem Ge-
samtergebnis bestanden.

Er ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

Landkartentechniker

zu führen.

....., den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für Landkartentechnikerlehrlinge
beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

(Siegel der Dienststelle)

.....
(Vorsitzender).....
(Beisitzer).....
(Beisitzer)

Anlage 4
(zu Nr. 16 Abs. 7)

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für Landkartentechnikerlehrlinge
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

An den Landkartentechnikerlehrling

Herrn

in

durch

in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechnikerlehrlinge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 9. 1963 (SMBL. NW. 203011) nicht bestanden.

Sie können die Prüfung in frühestens sechs Monaten — spätestens zwölf Monaten *) — wiederholen.

.....
(Vorsitzender)

.....
*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses
für Landkartentechnikerlehrlinge
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

An

Herrn

in

durch

in

Sie haben die Lehrabschlußprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechnikerlehrlinge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 9. 1963 (SMBL. NW. 203011) zum zweiten Male nicht bestanden.

.....
(Vorsitzender)

Anlage 6
(zu Nr. 16 Abs. 9)

Prüfungsniederschrift
Lehrabschlußprüfung für Landkartentechnikerlehrlinge

1. Der Landkartentechnikerlehrling

geboren am in

Lehrstelle:

wurde am schriftlich und am
mündlich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Landkartentechnikerlehrlinge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 9. 1963 (SMBL. NW. 203011) geprüft.

Prüfungsleistungen im einzelnen:

Prüfungsfach	Schriftliche Prüfung	Mündliche Prüfung
a) Kartenzeichnen		entfällt
b) Kartenkunde und Grundzüge der Vermessungstechnik		
c) Grundzüge der Reproduktions- und Drucktechnik		
d) Allgemeine Staatsbürgerkunde und Verwaltungskunde		

Bemerkungen:

Gesamtergebnis bestanden.

2.) Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis ist dem Prüfling — unter Aushändigung des Prüfungszeugnisses *) — durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

2.) Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er die Prüfung in frühestens sechs Monaten — spätestens zwölf Monaten *) — wiederholen kann.

2.) Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung zum zweiten Male nicht bestanden hat.

..... den 19.....

Der Prüfungsausschuß
für Landkartentechnikerlehrlinge
beim Landesvermessungsamt
Nordrhein-Westfalen

.....
(Vorsitzender)

.....
(Beisitzer)

.....
(Beisitzer)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse
(in Zahl und vom Hundert)
der Lehrabschlußprüfung für Landkartentechnikerlehrlinge

Termin	Anzahl der Meldungen	Es sind		Es haben bestanden zum		Es haben nicht bestanden zum	
		zugelassen	nicht zugelassen	1. Mal Gesamtnote	2. Mal Gesamtnote	1. Mal	2. Mal
1	2	3	4	5	6	7	8

Für die Richtigkeit

....., den 19.....

(Amtsbezeichnung)

— MBL. NW. 1963 S. 1703.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.